

Teilrevision der Nutzungsplanung Änderung der Bau- und Zonen- ordnung

Erlass einer Erholungszone im Gebiet Haldenhof

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Johann Jahn

Claudia Trutmann

Von der Baudirektion genehmigt am

Für die Baudirektion

BDV Nr. /

Gattikon, 26. April 2013
21'812 DCH-cs

Planungsbüro Daniel Christoffel Architekten und Raumplaner FSU sia
Rütiholzstrasse 24 CH-8136 Gattikon Tel. 044 721 11 44 Fax. 044 721 11 55

Bau- und Zonenordnung vom 16. September 2008 (Auszug)
mit Ergänzungen vom 26. April 2013 (*rot* dargestellt).

I. Zonierung

Einteilung Art. 1

Das Gemeindegebiet wird, soweit es nicht kantonalen und regionalen Nutzungszonen zugewiesen ist, in folgende Zonen eingeteilt:

Kernzone I	KI
Kernzone II	KII
Wohnzone 1	W1
Wohnzone 2	W2
Wohnzone 2½	W2½
Wohnzone 3	W3
Gewerbezone	G
Zone für öffentliche Bauten	Oe
<i>Erholungszone</i>	<i>E</i>
Freihaltezone	F

II. Zonenvorschriften

E. Erholungszone

Allgemeine Bestimmungen Art. 30 a

¹ *In der Erholungszone E müssen sich Bauten und Anlagen besonders gut ins Orts- und Landschaftsbild einfügen.*

² *Es gilt die Empfindlichkeitsstufe III gemäss LSV.*

³ *Wo nichts anderes bestimmt ist, gelten die kantonalrechtlichen Massvorschriften.*

Besondere Bestimmungen für die Erholungszone Haldenhof Art. 30 b

Im Gebiet der Erholungszone Haldenhof gelten zusätzlich die folgenden Nutzungs- und Bauvorschriften:

- Zulässig sind Bauten und Anlagen für einen gewerblichen Pferdebetrieb.*

- *Die bestehenden Bauten und Anlagen dürfen vollständig für die zulässige Nutzweise verwendet bzw. hierfür umgebaut werden.*
- *Die Errichtung neuer Bauten und Anlagen sowie die Erweiterung bestehender sind nur im Rahmen eines Gestaltungsplanes zulässig.*
- *Die Nutzweise Wohnen bedingt den Erlass eines Gestaltungsplanes. Dabei darf für die Nutzweise Wohnen das Mass gemäss Art. 42 Abs. 3 lit. b RPV nicht überschritten werden.*